



Maklervertrag

Seite 1 von 6

abgeschlossen zwischen

(Versicherungskunde)

(Adresse)

(Geburtsdatum)

**und dem Versicherungsmakler Schatzmayr Gerd, Tschinowitscherweg 22, 9500 Villach, T: 04242/35920
Gisa Zahl: 10931585**

Artikel 1 Inhalt des Versicherungsmaklervertrages

Die beiliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von VMSG Versicherungsmakler Schatzmayr Gerd (Version 2012) werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Versicherungsmaklervertrages gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen auch ausdrücklich genehmigt und akzeptiert.

Artikel 2 Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages

Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages ist die umfassende Vermittlung von Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Sozialversicherung (Sozialversicherungsfragen) durch den Versicherungsmakler, im Folgenden kurz VM genannt, an den Versicherungskunden, im Folgenden kurz VK genannt, im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß den Beratungsprotokollen, Risikoanalysen oder Risikolisten.

Für welche Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen der VM beauftragt wird, wird dezidiert in den einzelnen Beratungsprotokollen festgelegt. Nicht in den Beratungsprotokollen angeführte Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen gelten ausdrücklich nicht als Auftragsgegenstand, und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Ebenso wird keinerlei Haftung übernommen für Versicherungsverträge, welche nicht durch den VM vermittelt oder abgeschlossen wurden!

Der VK erteilt dem VM zur Interessenswahrnehmung auch schriftlich die Vollmacht.

Insbesondere gilt zu Punkt 1 der erteilten Vollmacht als ausdrücklich vereinbart und akzeptiert, dass der Bevollmächtigte VM nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vollmachtgebers VK (als ausdrückliche Zustimmung gilt ein persönlich geführtes Telefonat oder eine schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers VK, wie z.B. E-Mail, Fax oder in sonstiger Schriftform) rechtsverbindliche Vertragserklärungen abgeben darf, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vornehmen kann, Vergleiche abschließen darf, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegennehmen und bestehende Vollmachten und Verträge mit anderen Versicherungsmaklern kündigen darf. Gesundheitsfragen werden grundsätzlich nicht in Vollmacht ausgefüllt. Der VK füllt die Fragen selbst aus. Die Verantwortung für die weitere Verarbeitung kann der VM erst nach Überlassung des vollständigen Fragebogens übernehmen.

Artikel 3 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer des Versicherungsmaklervertrages beträgt 1 Jahr(e) und kann jederzeit zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer ohne Kündigungsfrist vom VK durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den VM mit sofortiger Wirkung beendet werden. Erfolgt keine Beendigung, so liegt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Versicherungsmaklervertrag vom VK sowie vom VM ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Eine Beendigung des Versicherungsmaklervertrages ist auf jeden Fall automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom VM vermittelten Versicherungsvertrages gegeben.

Die Kündigung des Versicherungsmaklervertrages bewirkt auch die sofortige Beendigung der vereinbarten Leistungsvereinbarungen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode.



Mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim Versicherungsmakler. Der VK erhält eine Kopie der entwerteten Vollmacht (Streichung).

Des Weiteren nimmt der VK zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Versicherungsmaklervertrages auch die Interessenswahrung des VM erlischt und der VM keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

Artikel 4 Leistungsvereinbarung

4.1 Der Umfang der vom VM gegenüber dem VK zu erbringenden Leistungen hängt von der vereinbarten Leistungs-Stufe ab.

Der VM ist grundsätzlich verpflichtet, den VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz aufzuklären und zu beraten (gemäß § 28 erster Satz MaklerG) und hat sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen (gemäß § 27 Abs.2 MaklerG)

4.2 Leistungs-Stufe 1

4.2.1 Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO 1994;

4.2.2 Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen;

4.2.3 Vermittlung des - nach den Umständen des Einzelfalls - bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenswahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekannt gibt;

4.2.4 Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung der Polizze (des Versicherungsscheines) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie - gilt nur für Konsumenten.

4.2.5 Prüfung der Polizze (des Versicherungsscheines) – gilt nur für Konsumenten.

4.3 Leistungs-Stufe 2

4.3.1 Umfasst alle Leistungen der Leistungs-Stufe 1 und nachstehende zusätzlichen Leistungen

4.3.2 Prüfung der Polizzen (Versicherungsscheine) auf Antragsabweichungen für solche Versicherungsverträge, welche durch den VM vermittelt wurden. (gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG) – gilt nur für Unternehmen.

4.3.3 Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen; Übersteigt die Schadenssumme 7.500 Euro so ist ein separates Entgelt, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, vom VK zu entrichten

4.3.4 Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

4.3.5 Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung der Polizze (des Versicherungsscheines) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie – gilt nur für Unternehmen.

4.3.6 Organisation von Kfz Ab-, An- und Ummeldungen.

4.3.7 Sollte der VM oder dessen Mitarbeiter die Kfz Ab-, An- und Ummeldungen durchführen, (d.h. Unterlagen abholen, die Ab-, An- oder Ummeldung durchführen und die Unterlagen dem VK wieder zustellen), so ist ein separates Entgelt, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, vom VK zu entrichten.



Honorarvereinbarung

Die Leistungs-Stufe 1 wird gewünscht

Die Leistungs-Stufe 2 wird gewünscht wird ausdrücklich nicht gewünscht

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, dem Makler für die gewählte Leistungsstufe ein Verwaltungskostenbeitrag von pauschal jährlich € ,-- zu bezahlen. Die Pauschale soll jährlich verbucht werden.

Unecht Umsatzsteuerbefreit gem. §6/1 UStG Z.13

Des Weiteren gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Verwaltungskostenbeitrag jährlich indexangepasst wird. Als Basisindex wird der Verbraucherpreisindex, mit Stichtag jeweils zum 01.01. des Jahres der Vertragsunterzeichnung, herangezogen.

In Abänderung der Leistungs-Stufe 2 gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Unterstützung des VK bei der Abwicklung des Versicherungsfalles (Schadensfalles) ab einer Schadenshöhe von über € 10.000.-- ein separates Entgelt vom VK dem VM zu bezahlen ist (Höhe des Entgeltes ausgerichtet an Schadenssumme nach Vereinbarung).

Sonstige Entgeltvereinbarungen:

.....
.....
.....

Für die Tätigkeit als Makler wird bei sämtlichen Pauschalbeträgen und Entgeltvereinbarungen keine Umsatzsteuer verrechnet und auch nicht ausgewiesen. (gemäß UStG.)

Für die Tätigkeit als Berater in Versicherungsangelegenheiten wird bei den Honoraren die Umsatzsteuer verrechnet und auch ausgewiesen. (gemäß UStG.)

Dem VM steht jedenfalls der Ersatz von Barauslagen (z.B. Porto, Kopien, Fotos etc.) zu.

Artikel 5 Rechtsnachfolge

Der Versicherungsmaklervertrag geht auf beiderseitigen Rechtsnachfolger über. VK und VM verpflichten sich darüber hinaus, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen Versicherungsmaklervertrages zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der VK, bei Veräußerung des Unternehmens dem VM rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit der VM mit dem Erwerber (Übernehmer) die entsprechenden Maßnahmen setzen kann.

Artikel 6 Pflichten des Versicherungskunden

Der VM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in Punkt 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von V.M.S.G. Versicherungsmakler Schatzmayr Gerd (Version 2011) beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können.

Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem VM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen wie z.B. Änderung der Adresse, Änderung oder Erweiterung des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Um- und/oder Zubauten von/des Objekte(s), Änderung des Berufes, Betreibung von gefährlichen Sportarten, (als gefährliche Sportart zählt z.B. Paragleiten, Tauchen, Klettern ab Stufe III etc..) rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den VM von allen Umständen, die für in Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von V.M.S.G. Versicherungsmakler Schatzmayr Gerd (Version 2012) von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren entscheidet über die endgültige Festlegung des Versicherungsumfanges und der Höhe der Versicherungssummen der VK. Den VM trifft daraus keinerlei Haftung.



Artikel 7 Vorläufige Deckungen

Die Einholung bzw. Besorgung von „vorläufigen Deckungen“ kann nur durch eine ausdrückliche Zustimmung des VK erfolgen. Über die Höhe der Versicherungssummen, Art des Deckungsumfanges, den jeweiligen Versicherungssparten, dem jeweiligen Risiko-Ort und für welche Betriebszweige, entscheidet jedenfalls der VK. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass der VM daraus keinerlei Haftung übernimmt.

Eine „vorläufige Deckung“ gilt erst dann als wirksam, wenn sie vom Versicherer in schriftlicher Form bestätigt oder angenommen wurde. Der VM haftet in keiner Weise für den Zeitraum, welcher von der Aufgabe der „vorläufigen Deckung“ bis zur Bestätigung oder Annahme der „vorläufigen Deckung“ durch den Versicherer erfolgt.

Artikel 8 Verschwiegenheit

Vom VM erarbeitete Konzepte sowie Risikoerfassungsbögen, Deckungskonzepte, Risikolisten etc. sind das geistige Eigentum des VM und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 9 Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

Artikel 10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Versicherungsmaklervertrages sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden vielmehr durch andere wirksame Bestimmungen ersetzt, welche dem VK und dem VM am nächsten kommen.
- 10.2. Der VM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- 10.3. Des Weiteren nimmt der VK zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass die Originalpolizzen (Versicherungsscheine) direkt vom Versicherer an den VK übermittelt werden. Der VM erhält vom Versicherer eine Kopie der Polizzen (Versicherungsscheine). Wurde die Leistungs-Stufe 2 im Versicherungsmaklervertrag vereinbart, dann werden vom VM die von ihm vermittelten Polizzen, gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG, geprüft. (Ausnahme: Versicherungsverträge von Konsumenten nach KSchG werden generell vom VM geprüft.) Sollte eine Abweichung der Polizze (des Versicherungsscheines) gegenüber dem Antrag durch den VM festgestellt werden, so werden der VK und der Versicherer darüber verständigt (Gilt ebenfalls nur für die Leistungs-Stufe 2). Der Punkt 4 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen von V.M.S.G. Schatzmayr Gerd bleibt in jedem Fall unberührt.

Wurde nur die Leistungs-Stufe 1 vereinbart, dann ist die Polizzenkontrolle ausschließlich vom VK selbst durchzuführen (Gilt nicht fürs Konsumentengeschäft). Für die Antragsabweichungen gelten die Bestimmungen des VersVG.
- 10.4. Der VK stimmt ausdrücklich zu, dass der VM zur Kontaktaufnahme, auch zu Werbe- und Informationszwecken, per E-Mail, Fax, SMS, MMS, Telefon und Social-Media-Anwendungen sowie in jeglicher schriftlicher Form, berechtigt ist.
- 10.5. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.
- 10.6. Dieser Maklervertrag ersetzt per Unterschriftsdatum alle bisherigen Versicherungsmaklerverträge von V.M.S.G. Versicherungsmakler Schatzmayr Gerd
- 10.7. *Bei Versicherungsabschlüssen durch Dritte wird die entgangene Abschlusscourtage in Rechnung gestellt.*Seite



Einzugsermächtigung

Ich erteile die Berechtigung, diesen Verwaltungskostenbeitrag, beginnend mit nächstem Monatsersten, von meinem Name des Geldinstitutes: _____

Konto abzubuchen. IBAN: _____ BIC: _____

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Einzug einzuziehen. Damit ist auch mein kontoführendes Kreditinstitut ermächtigt, die Einzüge einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag, ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meinem Kreditinstitut zu veranlassen.

.....
(Datum) (Unterschrift Kunde)

Sollte der Einzug mittels Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, bzw. eine Rückbuchung der Bank, aus welchem Grund auch immer, erfolgen, so wird auf Zahlschein mit jährlicher Zahlweise umgestellt. Die dadurch entstehenden Gebühren werden dem VK in Rechnung gestellt. Wird der Zahlschein nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt einbezahlt, dann gilt ausdrücklich als vereinbart und zur Kenntnis genommen, dass nach Ablauf dieser Frist die Leistungs-Stufe 1 als vereinbart gilt.

Information durch den Kunden:

Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers kann nur aufgrund der vom Kunden erteilten Informationen erfolgen. Insbesondere hat der Kunde den Makler über sämtliche Risiken zu informieren und ihn über relevante Termine und Fristen zu verständigen. Der Kunde hat eigenständig für die termingerechte Anweisung der Prämien zu sorgen. Der Makler kann für eine etwaige Leistungsfreiheit des Versicherers infolge von nicht termingerechter Prämienzahlung durch den Kunden keine Haftung übernehmen.

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift Makler Unterschrift Kunde (firmenmäßige Zeichnung)

Ort:..... Datum:



AGB des Versicherungsmakler: Schatzmayr Gerd, Tschinowitscherweg 16, 9500 Villach, Gisa Zahl: 10931585

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: „Versicherungsmakler“) und dem Versicherungskunden als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei Abwicklung der Geschäftsfälle. Der Versicherungsmakler erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden und Verträge abzuschließen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungskunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

2. Allgemeines

Der Versicherungsmakler vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunden. Trotz des Umstandes, dass der Versicherungsmakler für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig wird, hat er überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

3. Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Die Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
2. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, dem Versicherungskunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
3. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Polizze sowie der Versicherungsbedingungen) als abbedungen.
4. Ferner gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) als abbedungen, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde.

4. Pflichten des Versicherungskunden

1. Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler unaufgefordert, rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung des Risikos, der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, etc.
2. Der Versicherungskunde hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken und sämtliche gefahrerhebliche Umstände mitzuteilen. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der Versicherungskunde an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
3. Der Versicherungskunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitteilen.

5. Haftung des Versicherungsmaklers

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000.- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000.- für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet – sofern der Versicherungskunde nicht als Konsument (§ 1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.
2. Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von dem Versicherungskunden obliegenden Pflichten insbesondere der Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
3. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.
5. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann – außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
6. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadenfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

6. Provision – Honoraranspruch

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – seitens des Versicherungskunden nicht zu. Dies gilt auch hinsichtlich eines allfälligen Honoraranspruches des Versicherungsmaklers für erbrachte Beratungsleistungen. Der Anspruch des Versicherungsmaklers auf den Ersatz von Barauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

7. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Versicherungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
2. Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann vom Versicherungskunden jederzeit widerrufen werden. Die Berichtigung oder Löschung der gespeicherten Daten kann jederzeit verlangt werden.

8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).



2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.